

Stand September 2016

5 Jahre Bildung und Teilhabe in Dortmund



Stadt Dortmund
Sozialamt



2010:

Urteil des **Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG) fordert die Neubemessung von Regelsatzleistungen für Kinder und Jugendliche nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

2011:

Gesetz zur „Änderung des Sozialgesetzbuch II (SGB II)“ soll Teilhabe- und Bildungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen verbessern
Verkündung **am 01.04.2011**
Rückwirkung **zum 01.01.2011**

Maßgebliche **Neuerung:**

„Bildungs- und Teilhabepaket“ zur Deckung der erkannten Bedarfe in den Bereichen Bildung, sowie für Freizeit, Unterhaltung und Kultur



Foto: Dieter Schütz / pixelio.de

Anspruchsberechtigte

Leistungen sind für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gedacht

Anspruch bei Zahlung von

- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Eltern
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Leistungen für Asylbewerber



Foto: Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de

Leistungsmodule

Kinder und Jugendliche erhalten neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Hierzu zählen:

- Schulstarterpaket
- Kita- und Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schülerbeförderungskosten
- Zuschuss zum Mittagessen für Kitakinder und Schüler
- Lernförderung
- soziale und kulturelle Teilhabe

Grundschule Kleine Kielstraße



Foto von Ralf Hüls

Das Schulstarterpaket beinhaltet Leistungen für Schulbedarf zur Beschaffung von persönlicher Schulausstattung, wie Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial.

Diese Leistungen erhalten:

- Schülerinnen und Schüler bis unter 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Die Auszahlung der Leistungen nach SGB II und SGB XII erfolgt vom Jobcenter bzw. Sozialamt automatisch an die Eltern:

- Zum 01.08. in Höhe von 70 Euro
- Zum 01.02. in Höhe von 30 Euro

Eine erneute Beantragung der Leistung ist nicht erforderlich.



Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Leistungen für Kita- und Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten erhalten:

- Schülerinnen und Schüler bis unter 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt. Dabei werden die tatsächlich anfallenden Kosten übernommen, dazu zählt nicht das Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs bzw. der Klassenfahrt.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt an die Kindertageseinrichtung bzw. die Schule.

Leistungen für Schülerbeförderungskosten erhalten:

- Schülerinnen und Schüler bis unter 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen

Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Dabei ist zu beachten:

- In Dortmund erhalten Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall ein ermäßigtes „Schokoticket“ durch den Schulträger.
- Es besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme, wenn der Schulträger die Beförderungskosten nur wegen der zu geringen Entfernung zwischen Schule und Wohnung ablehnt.
- Die Eigenleistung entfällt für Kinder, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung vom Sozialamt erhalten.
- Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden unter Anrechnung eines Eigenanteils bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag und Wohngeld oder bei Asylleistungen gewährt.



Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Einen Zuschuss für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhalten:

- Schülerinnen und Schüler bis unter 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen
- Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Dabei ist zu beachten:

- Der Eigenanteil der Eltern beträgt 1 € pro Mittagessen

Der Zuschuss wird direkt mit der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung abgerechnet.

Leistungen zur Lernförderung erhalten:

- Schülerinnen und Schüler bis unter 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen

Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Dabei ist zu beachten:

- Förderangebote der Schule / Fördervereine sowie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind vorrangig in Anspruch zu nehmen
- Lernförderung muss erforderlich sein, um das primäre Lernziel zu erreichen, d.h. die Versetzung bzw. das Erreichen eines Schulabschlusses

Aufgabe der Schule:

- Bestätigung, dass es sich um eine das schulische Angebot ergänzende Maßnahme handelt
- Bestätigung der Notwendigkeit der Lernförderung
- Empfehlung zum Umfang der Lernförderung

Die Kosten werden in angemessene Höhe direkt mit dem Anbieter der Lernförderung abgerechnet.



Soziale und kulturelle Teilhabe

Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe erhalten:

Auf Antrag Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahre für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsführung)
- Teilnahme an Freizeiten

Monatlich werden maximal 10,- € gewährt, wobei innerhalb des Bewilligungszeitraums ein Ansparen oder eine Inanspruchnahme im Voraus möglich ist.

Nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung erfolgt die Auszahlung der Leistungen direkt an den Leistungsanbieter.

- Leistungsgewährung und Zahlbarmachung für **alle** Rechtskreise
Sozialamt der Stadt Dortmund
Ausnahme: **Schulstarterpaket für SGB II-Berechtigte** →
Zahlbarmachung durch das Jobcenter
- Rückübertragung durch Vereinbarung mit Jobcenter
- Aufteilung des erhöhten kommunalen Finanzierungsanteils
entsprechend der Aufgabenwahrnehmung: 5/6 Kommune-1/6 JC
- **zentrales** Leistungsteam BuT
soweit möglich **zentrale** Zahlbarmachung über Buchhaltung,
Einzelzahlungen über Leistungsteam



Foto: Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de

Kooperationen

Dortmund konnte zahlreiche Kooperationspartner für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets gewinnen:

- Schulen
- Tageseinrichtungen für Kinder
- Dortmunder Vereine
- die Technische Universität Dortmund
- die VHS Dortmund
- und mehr...



Foto: Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de

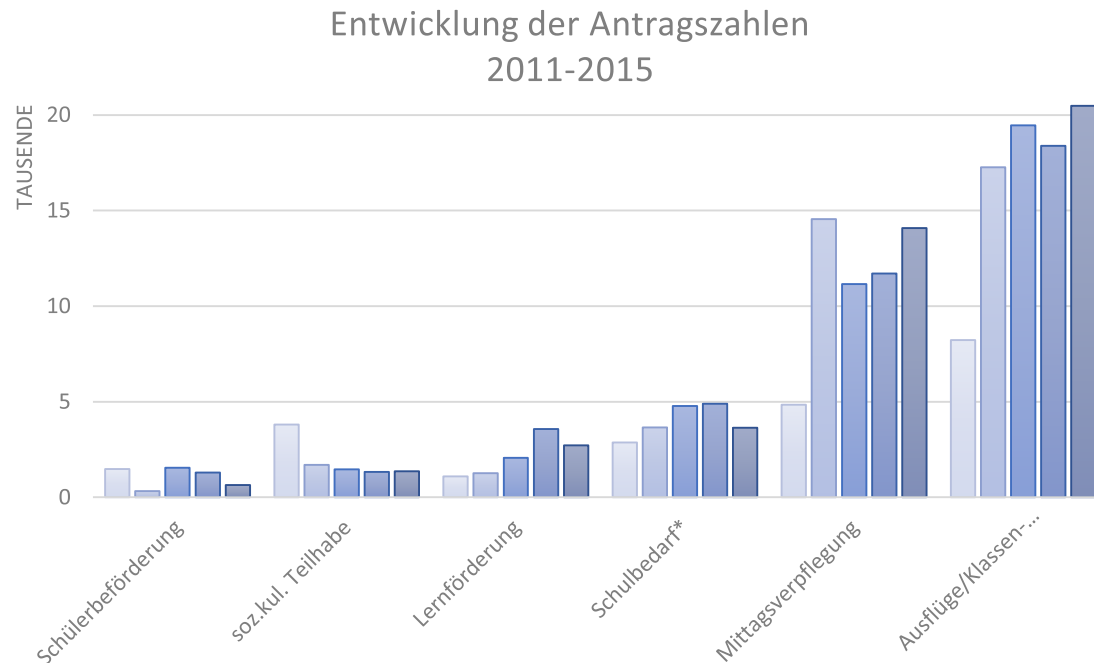
Verfahren – Das Dortmunder Modell

- Leistungsgewährung aus einer Hand
- Unterstützung der Eltern und Leistungsberechtigten bei der Nutzung der Angebote
- Vereinfachtes und unbürokratisches Antrags- und Abrechnungsverfahren
- Vorgelagerte Portale:
 - Dortmunder Schulen als wichtige Akteure im Verfahren
 - Abstimmung von Arbeitsprozessen mit allen Kooperationspartnern
 - Antragstellung über sogenannte Sammellisten als Ersatz für Einzelanträge
- zentrale Prüfung der Anspruchsberechtigung im Team Bildung und Teilhabe
- Buchhaltung des Sozialamtes als nachgelagertes Portal für:
 - Zahlungsanweisungen von Sammelrechnungen
 - Rück- und Korrekturbuchungen
 - Beratung des Teams Bildung und Teilhabe sowie der jeweiligen Zahlungsempfänger
- Wünschen von Eltern und Leistungsberechtigten wird Vorrang eingeräumt, das bedeutet: die Teilnahme am Dortmunder Modell bleibt freiwillig



Foto: Dieter Schütz / pixelio.de

Antragszahlen



Insgesamt sind in Dortmund rund 30.000 Kinder und Jugendliche dem Grunde nach anspruchsberechtigt.

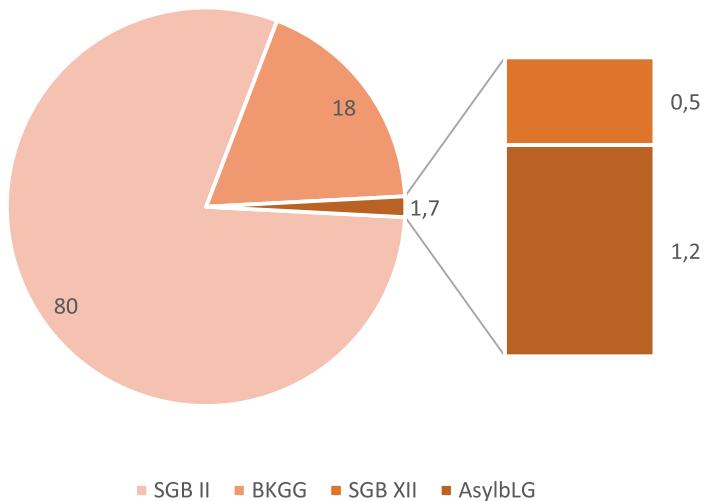
Bis zum 31.12.2015 wurden insgesamt 185.672 Anträge auf Bildung und Teilhabe eingereicht.

Mittlerweile nehmen über 90 % der Kinder und Jugendlichen Leistungen in Anspruch.

Leistungen für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sowie Mittagsverpflegung werden am stärksten nachgefragt.

Anteile nach Rechtskreisen

in Prozent



Stand 31.12.2015

Die Aufwendungen nach dem SGB II und BKGG (inklusive Wohngeld) machen mit rund 98 % den größten Anteil am Gesamtaufwand aus. Diese Leistungen werden durch den Bund refinanziert.

Für Ansprüche nach dem SGB XII und AsylbLG sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig und ebenso für damit einhergehende Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Kommunen tragen also die Finanzlast für knapp 2 % des Gesamtaufwands aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Im ersten Jahr lagen die Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket insgesamt bei 2,3 Mio. Euro. Seitdem steigen die Kosten durchschnittlich um 6 % pro Jahr. Im Jahr 2015 wurden 7,2 Mio. Euro verausgabt.

**Vielen Dank für
Ihr Interesse!**